

nahmsweise ein Erfolg nicht erwartet werden kann. Die unmittelbare Durchsetzung können nur die Leiter der Referate Jugendhilfe verfügen.

(3) Die Organe der Deutschen Volkspolizei sind auf Anforderung verpflichtet, zum Schutze von Mitarbeitern der Organe der Jugendhilfe bei der unmittelbaren Durchsetzung von Beschlüssen und Urteilen, die eine Herausnahme von Minderjährigen aus ihren bisherigen Lebens- und Erziehungsverhältnissen erforderlich machen, Amtshilfe zu leisten.

2. Entscheidungen der Referate Jugendhilfe

§ 40

(1) Entscheidungen der Referate Jugendhilfe werden durch Verfügungen ihrer Leiter erlassen.

(2) Die Verfügungen müssen enthalten:

- die Bezeichnung des entscheidenden Organs;
- Ort, Datum und Registernummer;
- Personalangaben des Minderjährigen, seines gesetzlichen Vertreters und anderer Beteiligten;
- die Entscheidung, ihre gesetzliche Grundlage, ihre Folgen und die Gründe;
- die Rechtsmittelbelehrung.

(3) Verfügungen, die die Anordnung der Vormundschaft oder Pflegschaft, die Genehmigung von Rechtsgeschäften oder andere Unterhalts- und Vermögensangelegenheiten betreffen, bedürfen keiner näheren Begründung.

§ 41

(1) Die Leiter der Referate Jugendhilfe sind in allen Angelegenheiten berechtigt, vorläufige Verfügungen zu treffen, wenn im Interesse eines Minderjährigen sofortiges Handeln erforderlich ist. Nach Ablauf von 8 Wochen verlieren sie ihre Wirksamkeit.

(2) Vorläufige Verfügungen können durch die Leiter der Referate Jugendhilfe oder von ihnen beauftragten Mitarbeitern ausnahmsweise auch in mündlicher Form erlassen werden, wenn das sofortige Eingreifen unaufschiebbar ist. Spätestens am nächstfolgenden Werktag ist eine schriftliche Verfügung zu erlassen.

§ 42

Die Bestimmungen über Beratungen und Entscheidungen der Jugendhilfeausschüsse (§§ 29 bis 39) sind sinngemäß anzuwenden.

3. Beratungen und Entscheidungen der Jugendhilfekommissionen

§ 43

(1) Für das Verfahren der Jugendhilfekommissionen sind die Bestimmungen über Beratungen und Entscheidungen der Jugendhilfeausschüsse (§§ 29 bis 39) sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Besonderheiten des Verfahrens für die Jugendhilfekommissionen werden im einzelnen in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

X.

Beschwerdeverfahren und Aufhebung von Entscheidungen

§ 44

Rechtsmittel

(1) Gegen die Entscheidungen der Jugendhilfekommissionen und der Organe der Jugendhilfe der Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke) sind als Rechtsmittel Beschwerden zulässig.

(2) Beschwerden sind mündlich zu Protokoll oder schriftlich innerhalb einer Frist von 2 Wochen bei den Organen der Jugendhilfe einzulegen, die die Entscheidung erlassen haben.

(3) Die Frist beginnt mit der Zustellung oder der unmittelbaren Übergabe einer Entscheidung. Beschwerden können auch nach Fristablauf zugelassen werden. Die Frist wird auch durch Einlegung von Beschwerden bei übergeordneten oder örtlich nicht zuständigen Organen der Jugendhilfe gewahrt.

(4) Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Leiter der übergeordneten Referate Jugendhilfe können durch vorläufige Verfügungen die Vollziehung einer angefochtenen Entscheidung aussetzen.

§ 45

Beschwerdeberechtigte

Beschwerden als Rechtsmittel stehen unter den Voraussetzungen des §44 Abs. 1 zu:

- a) Eltern und Vormündern;
- b) Pflegern im Rahmen ihres Wirkungsbereiches;
- c) Minderjährigen, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben;
- d) sonstigen unmittelbar Beteiligten.

§ 46

Entscheidungen über Beschwerden

(1) Die Organe der Jugendhilfe, deren Entscheidungen angefochten werden, können den Beschwerden selbst stattgeben.

(2) Wird einer Beschwerde nicht oder nur teilweise stattgegeben, so ist sie binnen 2 Wochen dem übergeordneten Organ der Jugendhilfe unter gleichzeitiger Übersendung der Unterlagen und einer Stellungnahme zuzuleiten. Der Beschwerdeführer ist davon zu verständigen.

(3) Die übergeordneten Organe der Jugendhilfe können den Beschwerden durch Beschluß ganz oder teilweise stattgeben oder sie ablehnen. Wird einer Beschwerde stattgegeben, ist die angefochtene Entscheidung insoweit aufzuheben.

(4) Die Organe der Jugendhilfe der Räte der Bezirke können nach Aufhebung einer Entscheidung die Angelegenheit zurückverweisen. Zurückverweisungen sind mit Empfehlungen für die neue Entscheidung zu verbinden.